Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

Protokoll

über die am **17. November 2015** von 18.00 Uhr bis 20.30 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz von Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald abgehaltene

54. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2010 – 2016)

Anwesend:	Hubert Almberger, Simon Aschaber, Christine Bernhofer, Mag. (FH) Michael Danzl, Mag. Helga Embacher, Alois Foidl, August Golser, Johann Grander, Christine Gschnaller, Andrea Hauser, Mag. Leo Hofinger, Manfred Kecht, Heribert Mariacher, Leo Resch, Robert Steger, Peter Treichl, Franz Viertl, Peter Wallner, Dr. Georg Zimmermann
Entschuldigt:	Renate Kammerlander (Ersatz: Franz Viertl [entschuldigt auch das Ersatzmitglied Carlos Kammerlander), Andrea Hauser (Ersatz: Mag. (FH) Michael Danzl), Ing. Manfred Keuschnigg (Ersatz: Peter Treichl)
Nicht entschuldigt:	niemand
Schriftführer:	Dr. Ernst Hofer, MBA

Tagesordnung

I. Berichte des Bürgermeisters

- Präsentation: „Boznerstraße – Neue Heimat Tirol“ (Vortragende: Dipl.-Ing. Gottfried Heugenhauser und Dipl.-Ing. Wilfried Filzer)
- Präsentation: „Erweiterung OBI“ (Vortragende: Ing. Reinhard Thaler und Sybille Heiss)

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Abschluss eines Vertrags mit der Schenk Verwaltungs GmbH

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>Bauausschuss</u>
   1) Änderung des Raumordnungskonzepts im Bereich der Gst. .78, 162/2, 183/1, 184/1 und 6009/4 (Werner Krainz)
   2) Änderung des Flächenwidmungsplans: Gst. 430 (Josef Mayr/Stallgebäude)
   3) Erlassung von Bebauungsplänen:
      a) Gst. 16/1, .992, .993 und .994 („Boznerstraße – Neue Heimat Tirol“)
      b) Gst. 2794/20, 2794/24 und Teil des Gst. 2794/1 („Erweiterung OBI“)

2) <u>Straßenausschuss</u>
   1) Bestimmung einer Begegnungszone (Poststraße/Speckbacherstraße)
   2) Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung (30 km/h) im Ortsteil Winkl-Sonnseite

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

V. Ehrungen

I. Berichte des Bürgermeisters

Am Beginn der Sitzung sind 19 Gemeinderäte anwesend.

- Präsentation: „Boznerstraße – Neue Heimat Tirol“ (Vortragende: Dipl.-Ing. Gottfried Heugenhauser und Dipl.-Ing. Wilfried Filzer)

  Dipl.-Ing. Gottfried Heugenhauser und Dipl.-Ing. Wilfried Filzer präsentieren mithilfe einer .pdf-Datei ein Bauvorhaben der Neuen Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH im Bereich der Boznerstraße. Der Bürgermeister spricht anschließend von einer „*konstruktive*[n] *Hartnäckigkeit*“ des Bauausschusses in Zusammenhang mit dem vorgestellten Projekt.

  Auszüge aus dieser Präsentation sind diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage A** angeschlossen.

- Präsentation: „Erweiterung OBI“ (Vortragende: Ing. Reinhard Thaler und Sybille Heiss)

  Ing. Reinhard Thaler und Sybille Heiss stellen eine Variante (siehe hiezu auch die laufende Protokollseite 849) einer Erweiterung des bestehenden OBI-Baumarkts mithilfe einer .pdf-Datei vor.

  Heribert Mariacher übt harsche Kritik am vorgestellten Projekt und befürchtet bei „*dieser Verkehrslösung*“ ein „*Chaos*“, welches geradezu „*vorprogrammiert*“ sei.

  Auszüge aus dieser Präsentation sind diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage B** angeschlossen.

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) <u>Abschluss eines Vertrags mit der Schenk Verwaltungs GmbH</u>

Beschluss (18:0): [Bgm. Mag. Stefan Seiwald abwesend]

Der Abschluss eines Vertrags mit der Schenk Verwaltungs GmbH laut **Anlage C** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

Nach diesem Verhandlungsgegenstand werden zuerst die Tagesordnungspunkte unter **III.2)** *(Straßenausschuss)* und danach die Tagesordnungspunkte unter **III.1)** *(Bauausschuss)* behandelt.

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) Bauausschuss

1) Änderung des Raumordnungskonzepts im Bereich der Gst. .78, 162/2, 183/1, 184/1 und 6009/4 (Werner Krainz)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes mithilfe von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (19:0):

Bei Teilen der Gst. .78, 162/2, 183/1, 184/1 und 6009/4 erfolgt nachstehende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereichs für überwiegende Wohnnutzung mit der Indexziffer W 6, der Zeitstufe ZA und der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplans (B!) gemäß den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzepts der Marktgemeinde St. Johann in Tirol
- Festlegung der Indexziffer W 6: Gemischte Nutzungsstruktur aus Wohngebäuden und wohnverträglichen gewerblichen Nutzungen, insbesondere Pensionen, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, etc. Im Zuge der Flächenwidmung sind vorzugweise Widmungen als gemischtes Wohngebiet vorzunehmen.
- Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereichs für überwiegend gewerblich gemischte Nutzung mit der Indexziffer M 1, der Zeitstufe Z 1 und der Baudichtestufe D 2 gemäß den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzepts der Marktgemeinde St. Johann in Tirol
- Festlegung der Indexziffer M 1: Gemischte Nutzungsstruktur aus wohnverträglichen Gewerbebetrieben und Wohnnutzung
- Festlegung einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche gemäß § 3 Abs 3 des Verordnungstexts zum örtlichen Raumordnungskonzept der Marktgemeinde St. Johann in Tirol im Bereich des ursprünglichen Wasserlaufs des Mühlbachls

Der Planungsbereich ist in **Anlage D** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

2) <u>Änderung des Flächenwidmungsplans: Gst. 430 (Josef Mayr/Stallgebäude)</u>

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes mithilfe von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (17:2):

Es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung eines Teils des Gst. 430 (rund 478 m²) von Freiland (§ 41 TROG 2011) in landwirtschaftliches Mischgebiet, wobei nur Gebäude für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und sonstige der landwirtschaftlichen Tierhaltung mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Intensivtierhaltung dienende Gebäude errichtet werden dürfen (§ 40 Abs 5 und 7 TROG 2011)
- Umwidmung eines Teils des Gst. 430 (rund 441 m²) von landwirtschaftlichem Mischgebiet, auf welchem nur Gebäude für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und sonstige der landwirtschaftlichen Tierhaltung mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Intensivtierhaltung dienende Gebäude errichtet werden dürfen (§ 40 Abs 5 und 7 TROG 2011) in Freiland (§ 41 TROG 2011)

Der Planungsbereich ist in **Anlage E** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und

Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

3) Erlassung von Bebauungsplänen:

a) Gst. 16/1, .992, .993 und .994 („Boznerstraße – Neue Heimat Tirol“)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes mithilfe von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (19:0):

Der Entwurf des Bebauungsplans für einen Teil des Gst. 16/1 und der Gst. .992, .993 und .994 von Dr. Erich Ortner vom 1. Oktober 2015 („*17/2015 Südtiroler Siedlung Bauabschnitt 1*“) wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs 2 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans und des ergänzenden Bebauungsplans; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

b) Gst. 2794/20, 2794/24 und Teil des Gst. 2794/1 („Erweiterung OBI“)

Die von Ing. Reinhard Thaler und Sybille Heiss unter Tagesordnungspunkt I. (*Präsentation: „Erweiterung OBI“*) vorgestellte Projektvariante weicht zur „*Überraschung*“ des Bauamtsleiters von der im Bauausschuss vorbesprochenen Variante ab, weshalb dieser Verhandlungsgegenstand mit Zustimmung des Gemeinderats nicht behandelt wird.

2) Straßenausschuss

1) Bestimmung einer Begegnungszone (Poststraße/Speckbacherstraße)

Beschluss (19:0):

Verordnung

Gemäß §§ 43 Abs 1 lit b Z 1, 76a, 76c und 94d Z 4 lit a, Z 8 und Z 8c StVO, BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. Nr. I 123/2015, werden aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs die folgenden Verkehrsmaßen verfügt:

§ 1. Die in der Anlage gelb markierten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln (Nummern 1 bis 25) sind gemäß deren Vorgaben anzubringen.

§ 2. Diese Verordnung ist durch die in § 1 näher bezeichneten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Der Gemeinderat hält fest, dass das Anhörungsverfahren gemäß § 94f Abs 1 lit b Z 2 StVO (Mitwirkung) durchgeführt worden ist.

Diese Verordnung enthält eine Anlage (= **Anlage F** dieses Gemeinderatsprotokolls).

2) Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung (30 km/h) im Ortsteil Winkl-Sonnseite

Beschluss (19:0):

Verordnung

Gemäß §§ 43 Abs 1 lit b Z 1 und 94d Z 4 lit d, BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. Nr. I 123/2015, werden aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs die folgenden Verkehrsmaßen verfügt:

§ 1. Die in der Anlage angeführten Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen sind gemäß deren Vorgaben anzubringen.

§ 2. Diese Verordnung ist durch die in § 1 näher bezeichneten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Der Gemeinderat hält fest, dass das Anhörungsverfahren gemäß § 94f Abs 1 lit b Z 2 StVO (Mitwirkung) durchgeführt worden ist.

Diese Verordnung enthält eine Anlage (= **Anlage G** dieses Gemeinderatsprotokolls).

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Straßenbeschaffenheit. Christine Bernhofer bezeichnet den Pflasterbelag des „*Kirchenplatz*[es]“ als „*Katastrophe*“. Ihr gehe es keineswegs um problematische Wegverhältnisse für Trägerinnen von „*Stöckelschuhe*[n]“, sondern darum, dass es sehr schwierig sei, mit Rollatoren und andere Gehhilfen über diesen Platz zu „*hoppeln*“. Dies sei für eine Gemeinde mit einem Pflegeheim nicht hinnehmbar. Der Bürgermeister pflichtet Christine Bernhofer diesbezüglich bei und meint, es sei sinnvoll, hier etwa im Rahmen des „*Masterplans*“ eine „*pragmatische Lösung*“ zu entwickeln.

„Panorama-Badewelt“. Heribert Mariacher erkundigt sich nach den (finanziellen) Verhältnissen bei der „Panorama-Badewelt“, deren Hälftegesellschafterin die Gemeinde ist. Mag. Leo Hofinger antwortet, man sei „*ganz gut unterwegs*“. Die neuen Rutschen würden im Dezember 2015 in Betrieb gehen. Mag. Leo Hofinger nennt diesbezüglich keine genaue Kosten, verweist aber auf die Kostenbeteiligung des Tourismusverbandes, des anderen Hälftegesellschafters. Heribert Mariacher gibt sich mit dieser Antwort nicht zufrieden, woraufhin Mag. Leo Hofinger einräumt, dass „*Mehrkosten*“ „*notwendig*“ gewesen seien.

„Goldener Löwe“. Heribert Mariacher und Christine Bernhofer wollen wissen, wie sich die Zukunft des Hotels „Goldener Löwe“ gestalte. Der Bürgermeister antwortet, dies werde sich „*zeigen*“. Eine Baubewilligung stelle ein Recht dar. Ob von diesem Recht Gebrauch gemacht werde, liege nicht in der Hand der Gemeinde.

V. Ehrungen

Beschluss (19:0):

Gemäß § 36 Abs 3 TGO 2001 wird die Öffentlichkeit für die Dauer der Beratung Beschlussfassung über den Verhandlungsgegenstand **V.** *Ehrungen* ausgeschlossen.

Beschluss:

Dieter Jöchler erhält das Ehrenzeichen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol.

Dieses Protokoll enthält sieben Anlagen.

St. Johann in Tirol, 17. November 2015

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte:

ARCHITEKTENGRUPPE P3
ZIVILTECHNIKER GMBH.
DIPLOM INGENIEURE FILZER * HEUGENHAUSER

NEUE HEIMAT TIROL
GEMEINNÜTZIGE WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSGES.MBH.
GUMPSTRASSE 47 A-6020 INNSBRUCK

St. Johann i. Tirol, 12.11.2015

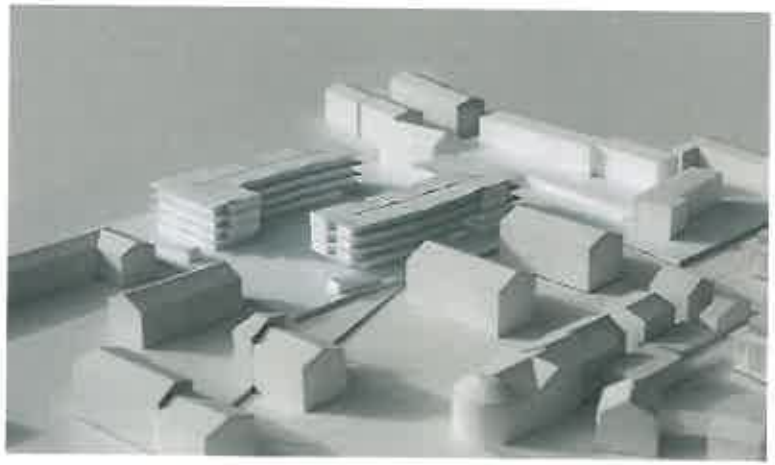

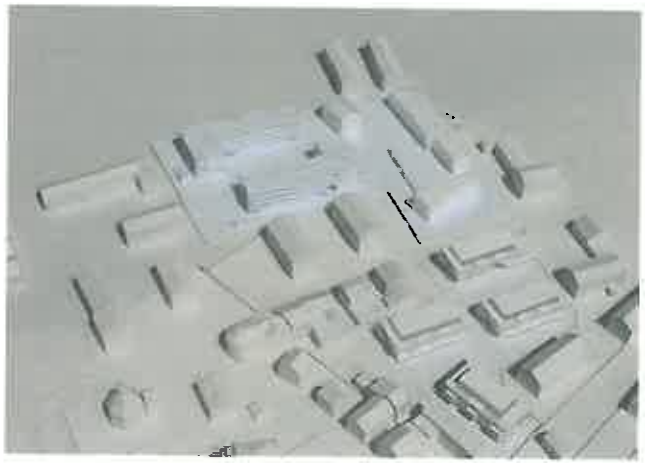

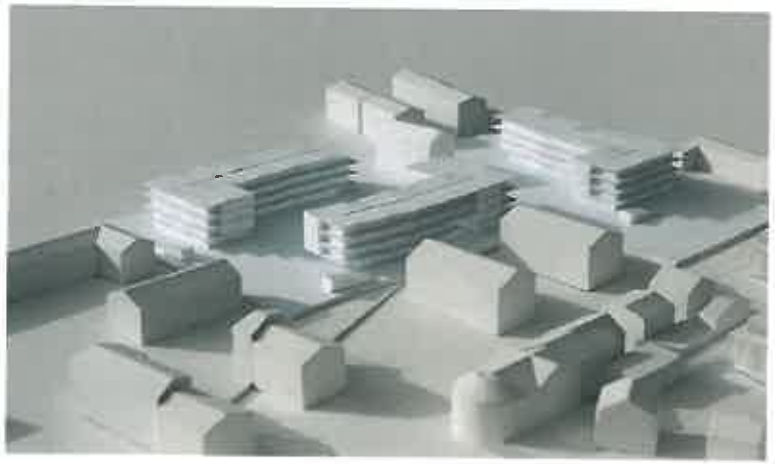

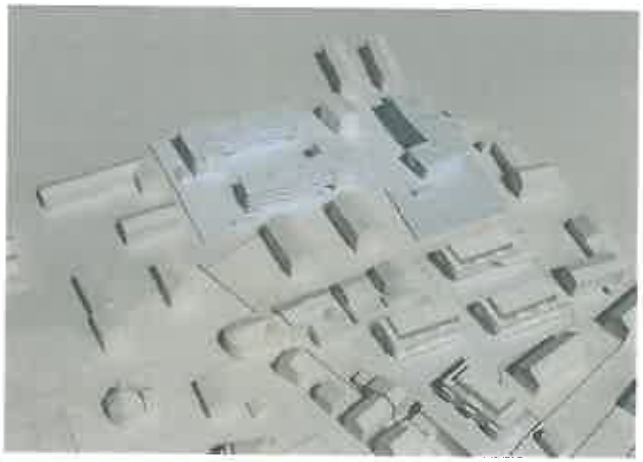

ST 01 / 02 BA I + II
MODELLDARSTELLUNG
SÜD

ST 01 / 02 BA I + II + III
MODELLDARSTELLUNGEN
SÜD

M.: ENTWURF
SÜDTIROLER SIEDLUNG ST 23
GEMEINDE St. JOHANN

ARCHITEKTENGRUPPE P3
ZIVILTECHNIKER GMBH.
DIPLOM INGENIEURE FILZER * HFUGENHAUSER

NEUE HEIMAT TIROL
GEMEINNÜTZIGE WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSGEN.M.B.H.
CUMPSTRASSE 47 A-6020 INNSBRUCK

St. Johann i. Tirol, 12.11.2015

ST 01 / 02 BA I
VISUALISIERUNG

M.:1:25000 ENTWURF
SÜDTIROLER SIEDLUNG ST 23
GEMEINDE St. JOHANN

ANSICHT WEST

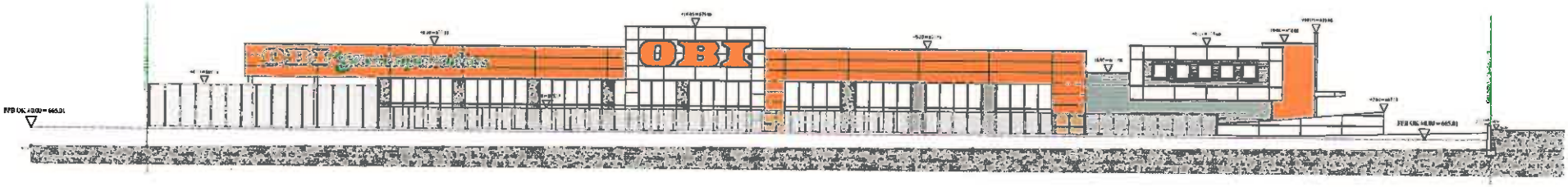

ANSICHT SÜD

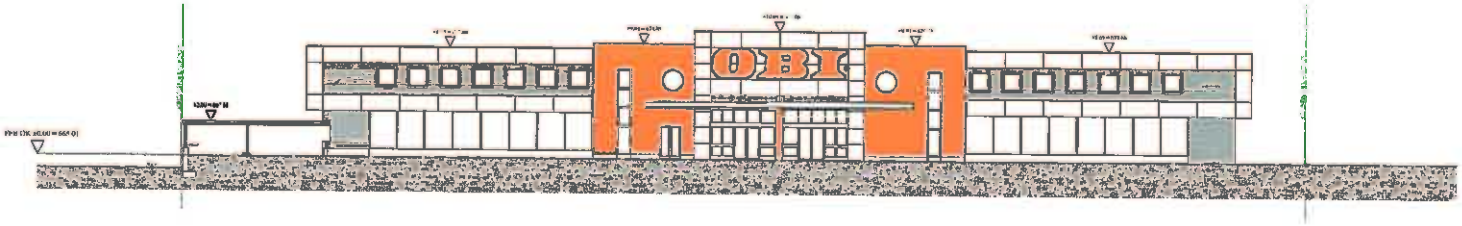

PROJEKT:	OBI ST. JOHANN
BAUHERR:	
BAUTRÄGER:	TD BAUTECHNIK GmbH
PLANUNG:	
PLANUNGSMASSE:	
PLANPHASE:	ENTWURF
PLAN-NR.:	
DATUM:	11.11.2015
GEZ.:	M.T.
MASSTAB:	1:200

B

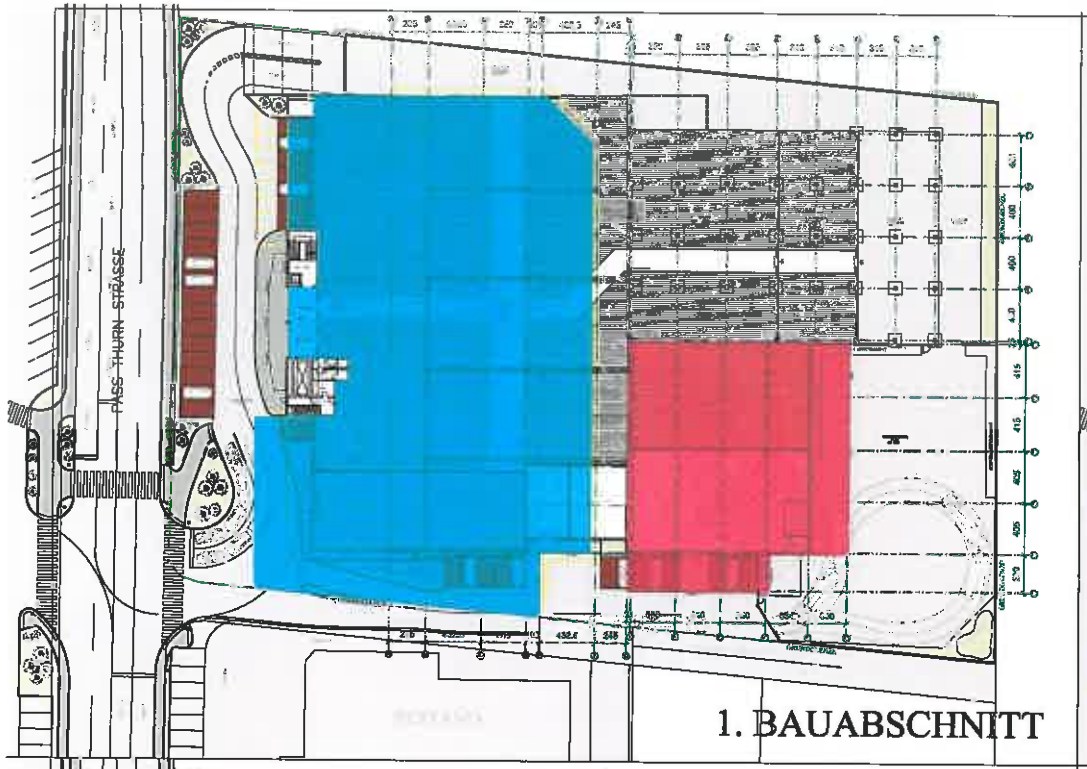

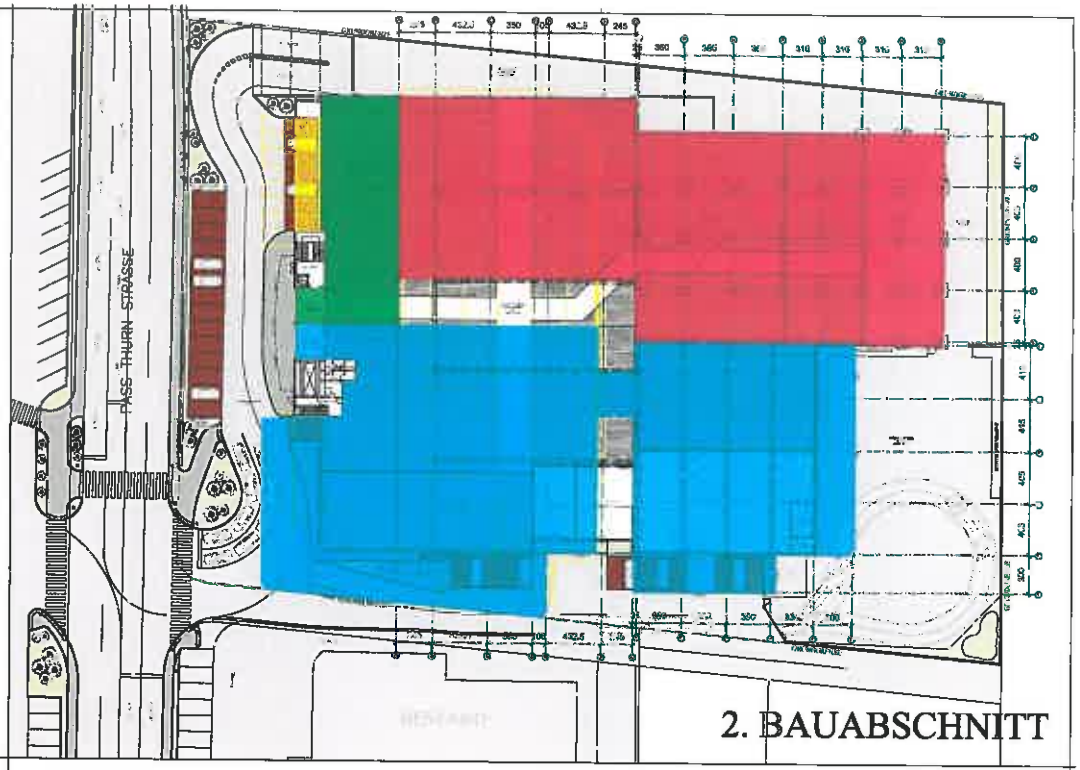

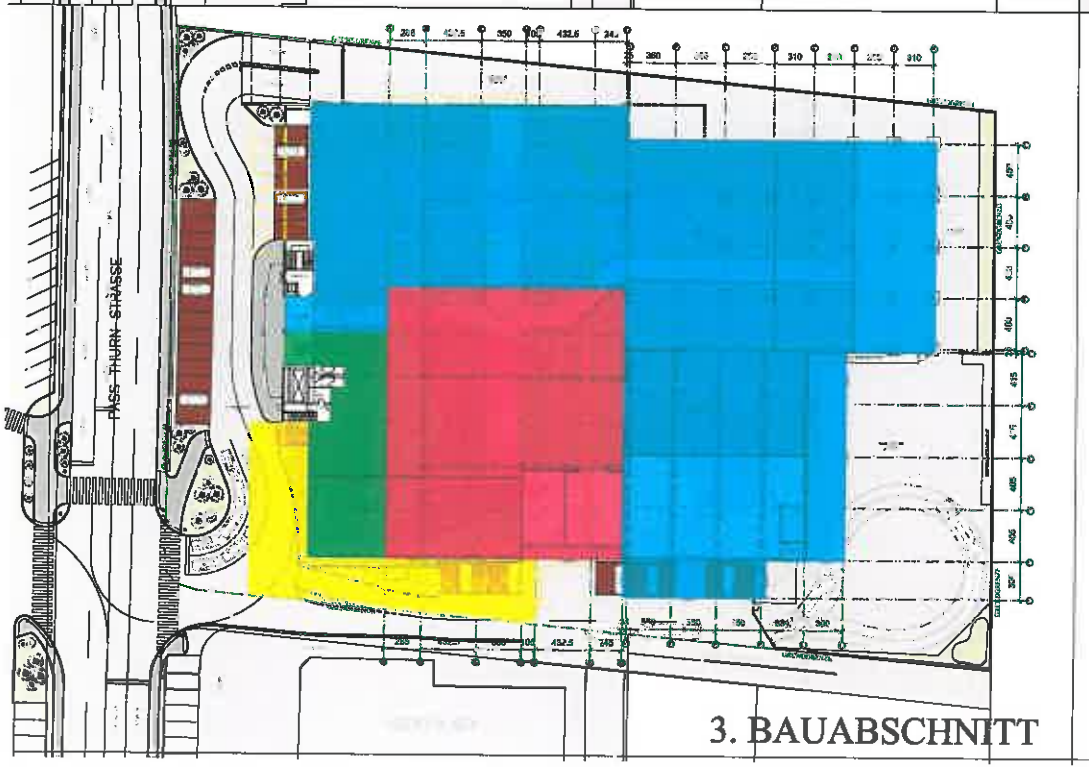

VOLLVERKAUF

NEUBAU

SANIERUNG

ABBRUCH
(wird nicht wieder hergestellt)

PROJEKT:	OBI ST. JOHANN
BAUHERR:	
ENTWURF:	TD BAUTECHNIK GmbH
PLANUNG:	
PLANINHALT:	
PLANPHASE:	ENTWURF
PLAN-NR.:	
DATUM:	11.11.2015
GEZ.:	M.T.
MASSSTAB:	1:400

C

Vertrag

zwischen

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderäte
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol
als **Dienstbarkeitsberechtigte**, im Folgenden Gemeinde genannt,

und

Schenk Verwaltungs GmbH (FN 52463b)
vertreten durch die Geschäftsführer Peter Schenk und Michael Schenk
Salzburgerstraße 21, 6380 St. Johann in Tirol
als **Dienstbarkeitsverpflichtete**, im Folgenden Gesellschaft genannt.

§ 1. Rechtsverhältnisse

(1) Die Gesellschaft ist Eigentümerin des 6204, KG 82114 St. Johann in Tirol.

(2) Auf diesem Grundstück ist unter C-LNr. 2 für die Gemeinde eine Dienstbarkeit des Fahrens mit Personenkraftwagen und einspurigen Fahrzeugen sowie des Gehens eingetragen.

§ 2. Errichtung einer Stützmauer, Zustimmung unter Bedingung

(1) Die Gesellschaft beabsichtigt, auf dem Gst. 6204 an der Grenze zum Gst. 6205, welches im Eigentum der Gemeinde steht, eine Stützmauer zu errichten (Bauanzeige vom 14. Oktober 2015). Dadurch wird die in § 1 Abs 2 beschriebene Dienstbarkeit verunmöglicht.

(2) Die Gemeinde erteilt ihre zivilrechtliche Zustimmung zu diesem Bauvorhaben, jedoch nur unter folgender Bedingung: Auf ihre schriftliche Aufforderung hin hat die Gesellschaft innerhalb eines Monats ab Zugang der Aufforderung die Stützmauer fachgerecht derart zurückzubauen, dass die in § 1 Abs 2 beschriebene Dienstbarkeit wieder in vollem Umfang ausgeübt werden kann.

(3) Die Gesellschaft ist mit dieser Bedingung einverstanden und wird die in Abs 2 beschriebene Verpflichtung auf ihre Kosten erfüllen und auf ihre Rechtsnachfolger überbinden.

(4) Durch die zivilrechtliche Zustimmung zum Bauvorhaben wird die eingeräumte Dienstbarkeit möglicherweise lange Zeit nicht ausgeübt. Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich die Gesellschaft für sich und ihre Rechtsnachfolger, keine Verjährung dieser Dienstbarkeit einzuwenden.

St. Johann in Tirol, am ...../.....

Für die Gesellschaft:

(Peter Schenk)

(Michael Schenk)

Für die Gemeinde:

(Bgm. Mag. Stefan Seiwald)

(1. Bgm.-Stv. Dr. Georg Zimmermann)

(2. Bgm.-Stv. Mag. Helga Embacher)

gefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 17. November 2015

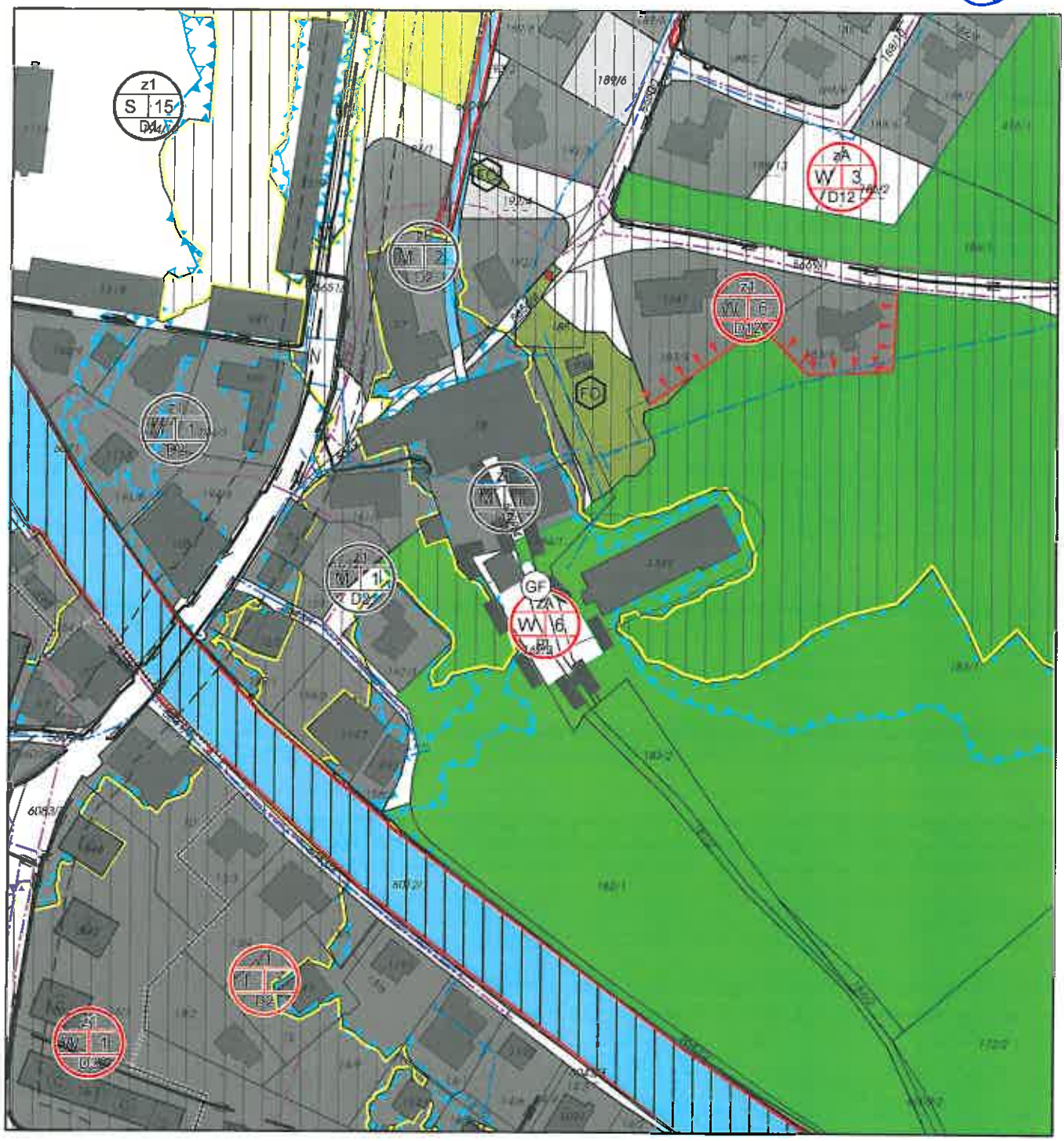

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St.Johann in Tirol im Bereich der Gp. 162/2, 6009/4, 183/1, 184/1, .78 KG St.Johann in Tirol:

1) Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für überwiegende Wohnnutzung mit der Indexziffer W6, der Zeitstufe ZA und der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplanes (B!) gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St.Johann in Tirol.

Festlegungen der Indexziffer W6:

Index W6: Gemischte Nutzungsstruktur aus Wohngebäuden und wohnverträglichen gewerblichen Nutzungen insbesondere Pensionen, Handels- und Dienstleistungsbetrieben etc. Im Zuge der Flächenwidmung sind vorzugsweise Widmungen als gemischtes Wohngebiet vorzunehmen.

2) Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für überwiegend gewerblich gemischte Nutzung mit der Indexziffer M1, der Zeitstufe Z1 und der Baudichtestufe D2 gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St.Johann in Tirol.

Festlegungen der Indexziffer M1:

Index M1: Gemischte Nutzungsstruktur aus wohnverträglichen Gewerbebetrieben und Wohnnutzung

3) Festlegung einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche gemäß §3 Abs.3 des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept der Marktgemeinde St.Johann in Tirol im Bereich des ursprünglichen Wasserlaufes des Mühlbachls.

E

Verordnungsplan

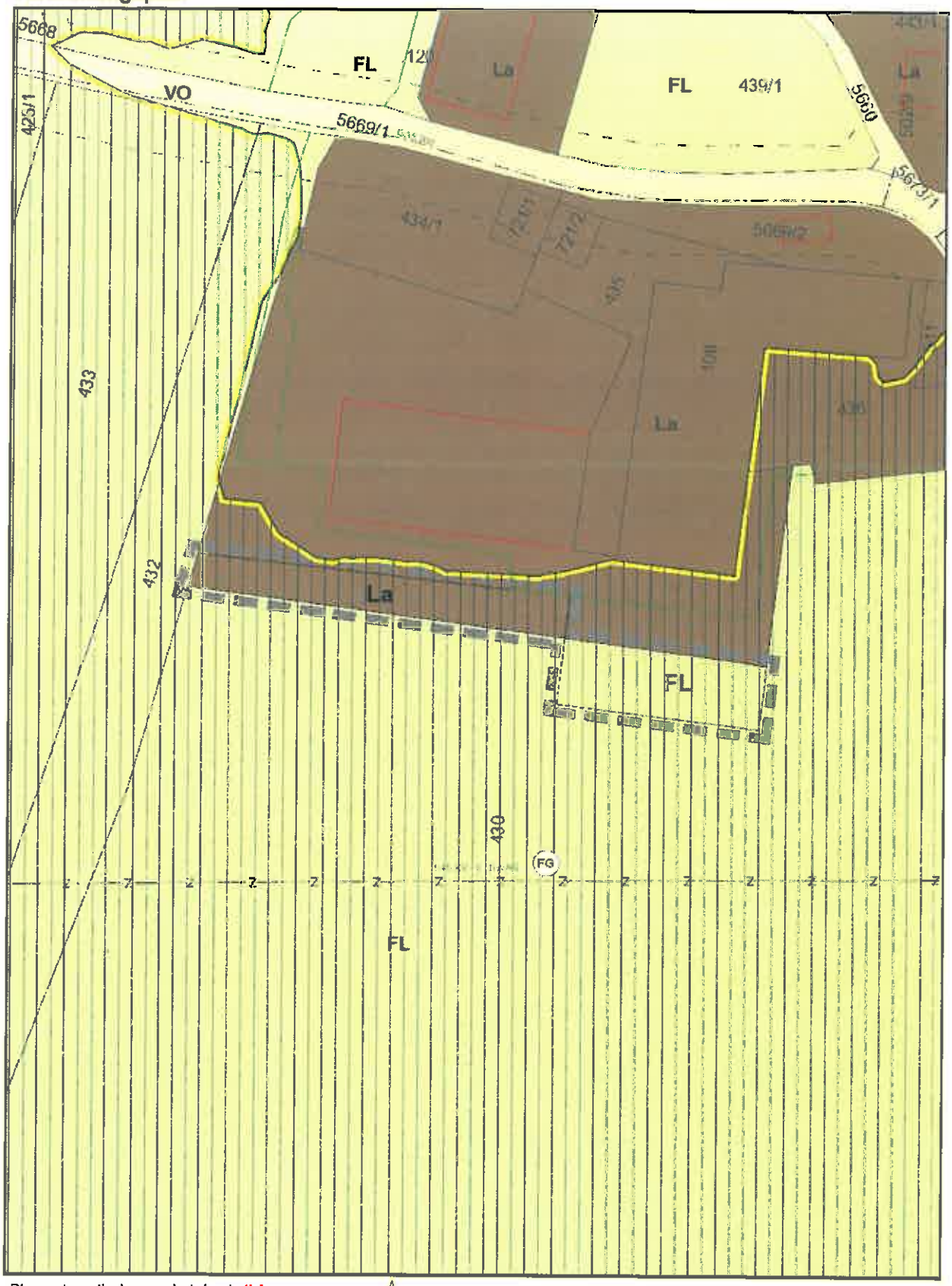

Plan automatisch generiert durch *tiris*

N

0 10 20 40 60 m

4

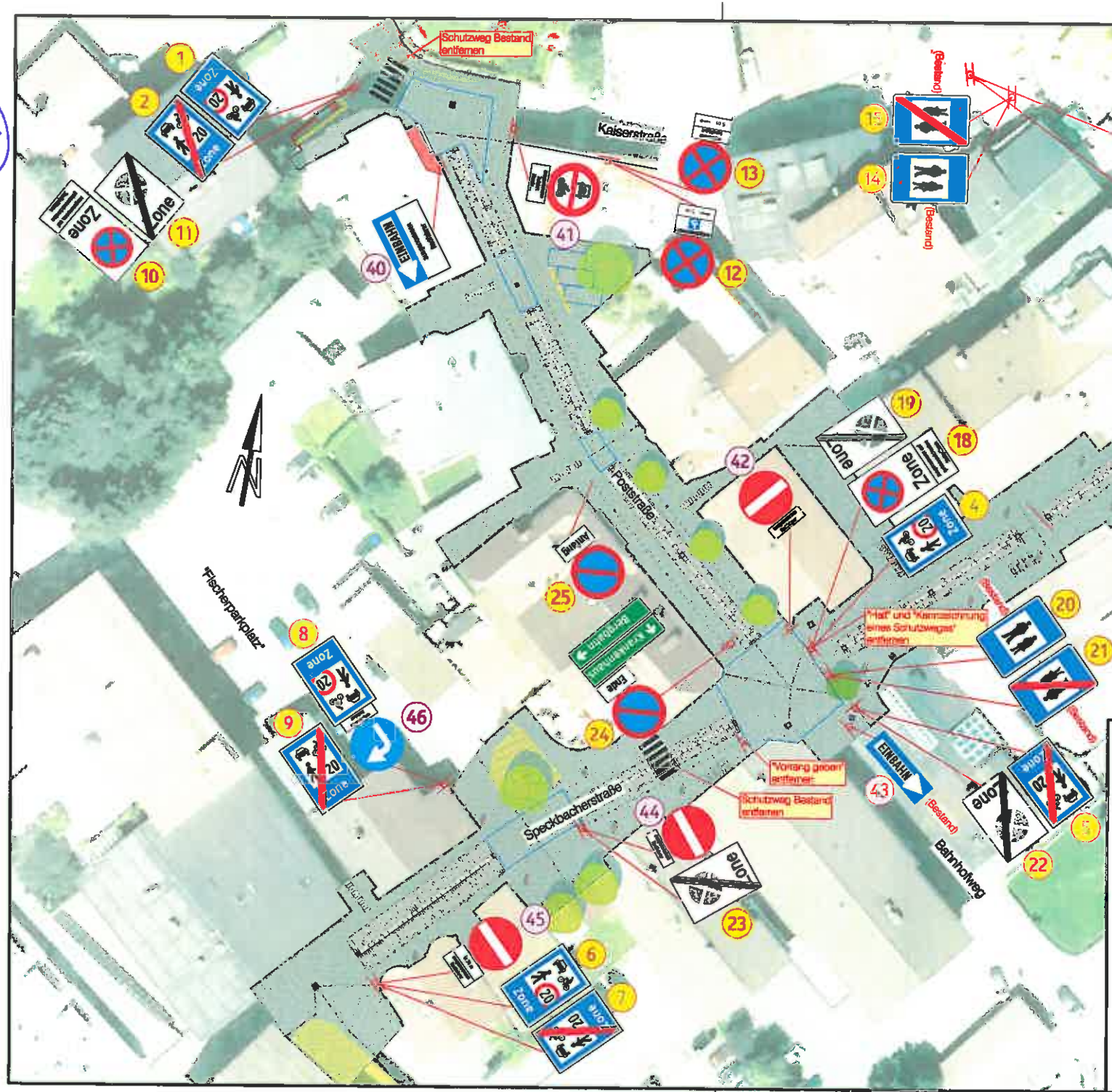

Marktgemeinde St.Johann i.T.		Einlage 4
		Ausfertigung
Verkehrsregelung Poststraße - Kaiserstraße - Speckbacherstraße		
Datum 12.11.2015	Plannr. Beschilderung_Speckbacher	Bearbeiter Hu / Hi / La
Verkehrszeichen- und Verordnungsplan		

HH VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Huter - Hirschhuber OG
A-6060 Hall, Severinstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: g.huter@cnh.at, h.hirschhuber@cnh.at

Pos Nr.	Art des Zeichens	Format	Koordinaten des Anbringungspunktes [nach MGI Austria GK Central (M31)]		Inhalt der Zusatztafel nach §54 StVO
			Rechtswert	Hochwert	
von der Gemeinde zu verordnende Verkehrszeichen					
1	§53-9a StVO Begegnungszone	470 x 630/2	-68245,9	265218,3	
2	§53-9a StVO Ende einer Begegnungszone	470 x 630/2	w. o.	w. o.	
3	§53-9a StVO Begegnungszone	470 x 630/2	-68164,7	265234,9	
4	§53-9a StVO Begegnungszone	470 x 630/2	-68171,8	265155,0	
5	§53-9a StVO Ende einer Begegnungszone	470 x 630/2	-68164,5	265148,2	
6	§53-9a StVO Begegnungszone	470 x 630/2	-68221,4	265100,3	
7	§53-9a StVO Ende einer Begegnungszone	470 x 630/2	w. o.	w. o.	
8	§53-9a StVO Begegnungszone	470 x 630/2	-68217,1	265128,2	
9	§53-9a StVO Ende einer Begegnungszone	470 x 630/2	w. o.	w. o.	
10	§52-11a StVO Zonenbeschränkung	470 x 630/2	-68245,9	265218,3	ausgenommen auf gekennzeichneten Stellplätzen
11	§52-11b StVO Ende einer Zonenbeschränkung	470 x 630/2	w. o.	w. o.	
12	§52-13b StVO Halten und Parken verboten	480/2	-68210,4	265214,8	ausgenommen gehbehinderte Personen mit einer Längenangabe, mittels nach links weisendem Pfeil, von 5 m
13	§52-13b StVO Halten und Parken verboten	480/2	w. o.	w. o.	ausgenommen Ladetätigkeit mit einer Längenangabe, mittels nach rechts weisendem Pfeil, von 5 m
14	§53-9a StVO Fußgängerzone	470 x 630/2	-68158,5	265232,8	
15	§53-9b StVO Ende einer Fußgängerzone	470 x 630/2	w. o.	w. o.	
16	§52-11a StVO Zonenbeschränkung	470 x 630/2	-68164,7	265234,9	ausgenommen auf gekennzeichneten Stellplätzen
17	§52-11b StVO Ende einer Zonenbeschränkung	470 x 630/2	w. o.	w. o.	
18	§52-11a StVO Zonenbeschränkung	470 x 630/2	-68171,8	265155,0	ausgenommen auf gekennzeichneten Stellplätzen
19	§52-11b StVO Ende einer Zonenbeschränkung	470 x 630/2	w. o.	w. o.	
20	§53-9a StVO Fußgängerzone	470 x 630/2	-68168,9	265152,0	
21	§53-9b StVO Ende einer Fußgängerzone	470 x 630/2	w. o.	w. o.	
22	§52-11b StVO Ende einer Zonenbeschränkung	470 x 630/2	-68164,5	265148,2	
23	§52-11b StVO Ende einer Zonenbeschränkung	470 x 630/2	-68197,8	265125,7	
24	§52-13a StVO Parken verboten	480/2	-68182,5	265153,7	Ende
25	§52-13a StVO Parken verboten	480/2	-68204,6	26517,9	Anfang

Pos Nr.	Art des Zeichens	Format	Koordinaten des Anbringungspunktes [nach MGI Austria GK Central (M31)]		Inhalt der Zusatztafel nach §54 StVO
			Rechtswert	Hochwert	
von der Bezirkshauptmannschaft zu verordnende Verkehrszeichen					
40	§53-10 StVO Einbahnstraße	960 x 310/2,5	-68232,5	265210,2	ausgenommen Radfahrer
41	§52-6c StVO Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge	480/2	-68223,5	265216,7	ausgenommen Zufahrt zu den Anrainern und Taxifahrzeuge, ausgenommen Ladetätigkeit von 6:00 bis 10:00 Uhr
42	§52-2 StVO Einfahrt verboten	480/2	-68175,2	265157,4	ausgenommen Radfahrer
43	§53-10 StVO Einbahnstraße	960 x 310/2,5	-68164,9	265145,6	
44	§52-2 StVO Einfahrt verboten	480/2	-68197,8	265125,7	ausgenommen Radfahrer
45	§52-2 StVO Einfahrt verboten	480/2	-68221,4	265100,3	in 30 m ausgenommen Radfahrer
46	§52-15d StVO Vorgeschriebene Fahrtrichtung	480/2	-68217,1	265128,2	ausgenommen Radfahrer

Marktgemeinde St.Johann i.T.

Einlage 5

Ausfertigung

Verkehrsregelung Poststraße - Kaiserstraße - Speckbacherstraße

Datum	Planr.	Bearbeiter
12.11.2015	Beschilderung_Speckbacher	Hu / Hi / La

Tabellarische Auflistung der verordungspflichtigen Verkehrszeichen

HH VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Huter - Hirschhuber OG
A-6060 Hall, Sewerstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-5
email: g.huter@cnh.at, h.hirschhuber@cnh.at

G

Die oben angeführten Verkehrsverhältnisse auf den beschriebenen öffentlichen Straßen in der Siedlung Winkl-Sonnseite stellen gemeinsam mit den im Befund zitierten wissenschaftlichen Entscheidungsgrundlagen für Geschwindigkeitsbeschränkungen im Ortsgebiet deutlich die Notwendigkeit der Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h zu Erhöhung der Verkehrssicherheit unter Beweis.

Die notwendige Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h soll nach den Bestimmungen des § 43 StVO durch die Marktgemeinde St.Johann verordnet werden, die Kundmachung hat in Form von Zonenbeschränkungen gemäß den Bestimmungen des § 52 Abs. 11a bzw. 11b StVO zu erfolgen.

Die Einbeziehung der Zufahrt aus Richtung B 164 in eine neue Zonenregelung erscheint aufgrund der örtlichen Verhältnisse (Fahrbahnkuppe, Gehsteigende, unterschiedliche Fahrbahnbreiten) ebenso wie die der westlichen Zufahrt aus Richtung Reitham jedenfalls sinnvoll und begründbar.

Das genaue Ausmaß der Zonenbeschränkung und die erforderliche Beschilderung ist im Punkt 5 detailliert beschrieben.

5 Kundmachung der Verordnung

Wie in Punkt 4.2 festgestellt, soll die für notwendig befundene Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf den Straßen in der Siedlung Winkl-Sonnseite im Gemeindegebiet der Marktgemeinde St.Johann nach § 43 StVO verordnet und in Form von Zonenbeschränkungen mittels den Verkehrszeichen entsprechend dem § 52 Abs. 11a StVO kundgemacht werden.

Die Anbringung dieser Verkehrszeichen bzw. die hinterseitige Aufhebung (§ 52 Abs. 11b StVO) hat auf den Zufahrten zur Siedlung Winkl-Sonnseite jeweils am rechten Fahrbahnrand an folgenden Stellen zu erfolgen:

- Auf der Straße aus Fahrtrichtung B 164 am südlichen Widerlager der Achbrücke gemeinsam mit dem Gefahrenzeichen „Allgemeine Gefahr" – hinterseitige Aufhebung.

- Auf der Gemeindestraße aus Richtung Ortsteil Reitham aus westlicher Richtung am westlichen Zauneck des Hauses Nr. 3 – hinterseitige Aufhebung.

- Aus östlicher Fahrtrichtung am bestehenden Standort des Gefahrenzeichens „Achtung Kinder" und der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h an der östlichen Grenze des Grundstückes des Hauses Nr. 33a – hinterseitige Aufhebung.

Die Anbringung der Verkehrszeichen zur Kundmachung der Verkehrsregelungen im Sinne des vorliegenden Gutachtens soll möglichst gut sichtbar erfolgen und der Aufstellungsort maßgenau für die Verordnung definiert werden.

Auch ist es unbedingt notwendig, nach Anbringung der Verkehrszeichen einen entsprechenden Aktenvermerk anzufertigen.

6 Empfohlene Begleitmaßnahmen

Über die reine Beschilderung der Zone 30 hinausgehend werden im Zusammenhang mit einer Optimierung der Verkehrsregelung bzw. Verdeutlichung der Kundmachung noch folgende Maßnahme aufgezeigt:

Als kurzfristige Maßnahme zur Optimierung der Signalisierung der Verkehrsregelung wird die überlegte Anbringung von **Piktogrammen als Bodenmarkierungen** im Sinne der RVS 05.03.11 – Ausbildung und Anwendung von Bodenmarkierungen – vorgeschlagen.

Solche perspektivisch verzerrte Piktogramme (180/ 300 oder 550/285 cm) mit dem Symbol für die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h sollten gleichzeitig mit der Beschilderung der Zone 30 erfolgen,

7 Zusammenfassung

Das vorliegende verkehrstechnische Gutachten setzt sich intensiv mit den Verkehrsverhältnissen auf den Straßen im Siedlungsbereich Winkl-Sonnseite in der Marktgemeinde St.Johann auseinander und zeigt deutlich und nachvollziehbar die Erforderlichkeit einer zonalen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h.

Der Information der betroffenen Bevölkerung bzw. Verkehrsteilnehmer soll eine zumindest sporadische Überwachung der Beschränkung durch die örtliche Exekutive folgen.

Hall i. T., 4.September 2015

Ing. Helmut Hirschhuber Ing. Gerhard Huter